



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 03/2023 vom 01.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Brokering Bioenergie GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01306/2022/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (63 DH 4306/2020/71) -	3
UVP - Vorprüfung Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern - Aktenzeichen: 63 DH 02312/2014/71 -	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	7
Stadt Sulingen	7
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Stadt“	7
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Sulingen „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	9
Stadt Syke	10
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017	10
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) "KITA/KIGA Okel" + 33. Änderung des FNP	10
Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - Umlegungsgebiet: „Gewerbegebiet Syke“ U 4805 - Umlegungsplan; hier Aufstellung Teilumlegungsplan 2	13
Gemeinde Weyhe	14
Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023	14

Samtgemeinde Barnstorf	14
Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren für ein ergänzendes Betreuungsangebot und die Mittagsverpflegung in Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf	14
Gemeinde Drentwede	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2022	17
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver	19
Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2023	19
Gemeinde Dickel	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2023	20
Bauleitplanung der Gemeinde Dickel - Bebauungsplan Nr. 8 „Dönseler Straße“	21
Gemeinde Hemsloh	23
Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2023	23
Gemeinde Rehden	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2023	24
Gemeinde Wetschen	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2023	26
Samtgemeinde Schwaförden	27
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023	27
Gemeinde Sudwalde	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2023	28
C Bekanntmachungen anderer Stellen	30
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	30
Flurbereinigung Delmetal - Verf.- Nr.: 2369 - Az.: Bk - 2369, HA WE - Auslegung und Anhörung.....	30
Wegezweckverband Sitz Syke	30
Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2023.....	30
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	32
Wirtschaftsplan 2023	32

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Brokering Bioenergie GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01306/2022/71 -

Brokering Bioenergie GmbH & Co.KG, Herr Karsten Brokering, Düste 15, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung eines Gärproduktlagers mit einer Wetterschutzfolie und einem Gasspeicher sowie einem Befüll- und Abtankplatz, die Errichtung eines Havariewalls, die Änderung und Erhöhung der Inputstoffe, die Erhöhung der erzeugten Biogasmenge sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Donstorf	Düste
Flur	1	2
Flurstück	309/1	23/1

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Der Vorhabenbereich überlappt mit Vorkommen schutzwürdiger Böden. Betroffen sind Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) und Böden mit äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Im Vergleich zur Gesamtfläche des betroffenen Bereichs schutzwürdiger Böden ist jedoch keine erhebliche Betroffenheit auszumachen.

Das Vorhaben liegt in einem für Gastvögel wertvollen Bereich. Aufgrund des verhältnismäßig kleinen betroffenen Bereiches und des Vorhandenseins genügender Ausweichflächen ist eine erhebliche Betroffenheit nicht gegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens archäologische Funde auftreten werden. Die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings als gering einzustufen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (63 DH 4306/2020/71) -

Der Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 10 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 25.01.2023 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 mit 149m Nabenhöhe, 115m Rotordurchmesser und 4.200 kW Nennleistung.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 08.02.2023 bis 23.02.2023

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.) in 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 23.02.2023 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 26.10.2020 wird der Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Drentwede, Flur 3, Flurstück 5/1 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-115 EP3 mit 149m Nabenhöhe, 115m Rotordurchmesser und 4,2 MW Nennleistung.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigelegten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

UVP - Vorprüfung Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern - Aktenzeichen: 63 DH 02312/2014/71 -

Die Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, Feldhausen 4 in 27232 Sulingen, hat einen planungsrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 3MW nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – beantragt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern
Flur	36	36	36	37	40	41	41
Flurstück	35	39	41	51	38	20	8
Grundstück	Sulingen, ~						

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragunterlagen wurde mit faunistischen Erfassungen das Vorkommen von wertvollen Brut-, Rast- und Gastvogellebensräumen festgestellt, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten. Auch können sich die Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe auf das Landschaftsbild auswirken. Die vorgenannten Umstände machen die Durchführung einer UVP erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i.A. gez. Falldorf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung eines planungsrechtlichen Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 3MW

Die Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, Feldhausen 4 in 27232 Sulingen, beantragt nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der

Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von 7 Windenergieanlagen auf den Betriebsgrundstücken der

Gemarkung	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern
Flur	36	36	36	37	40	41	41
Flurstück	35	39	41	51	38	20	8
Grundstück	Sulingen, ~						

Der Antrag beinhaltet die Erteilung eines planungsrechtlichen Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 3MW.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52 vom 28.juli 2017) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese ist dem Antrag beigefügt.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

08.02.2023 bis 07.03.2023

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung digital von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz,
2. Stadt Sulingen, Galtener Str. 12 in 27232 Sulingen,
3. Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12 in 27245 Kirchdorf und
4. Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4 in 27254 Siedenburg

In der Zeit vom 08.02.2023 bis einschließlich 07.04.2023 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 23.05.2023, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

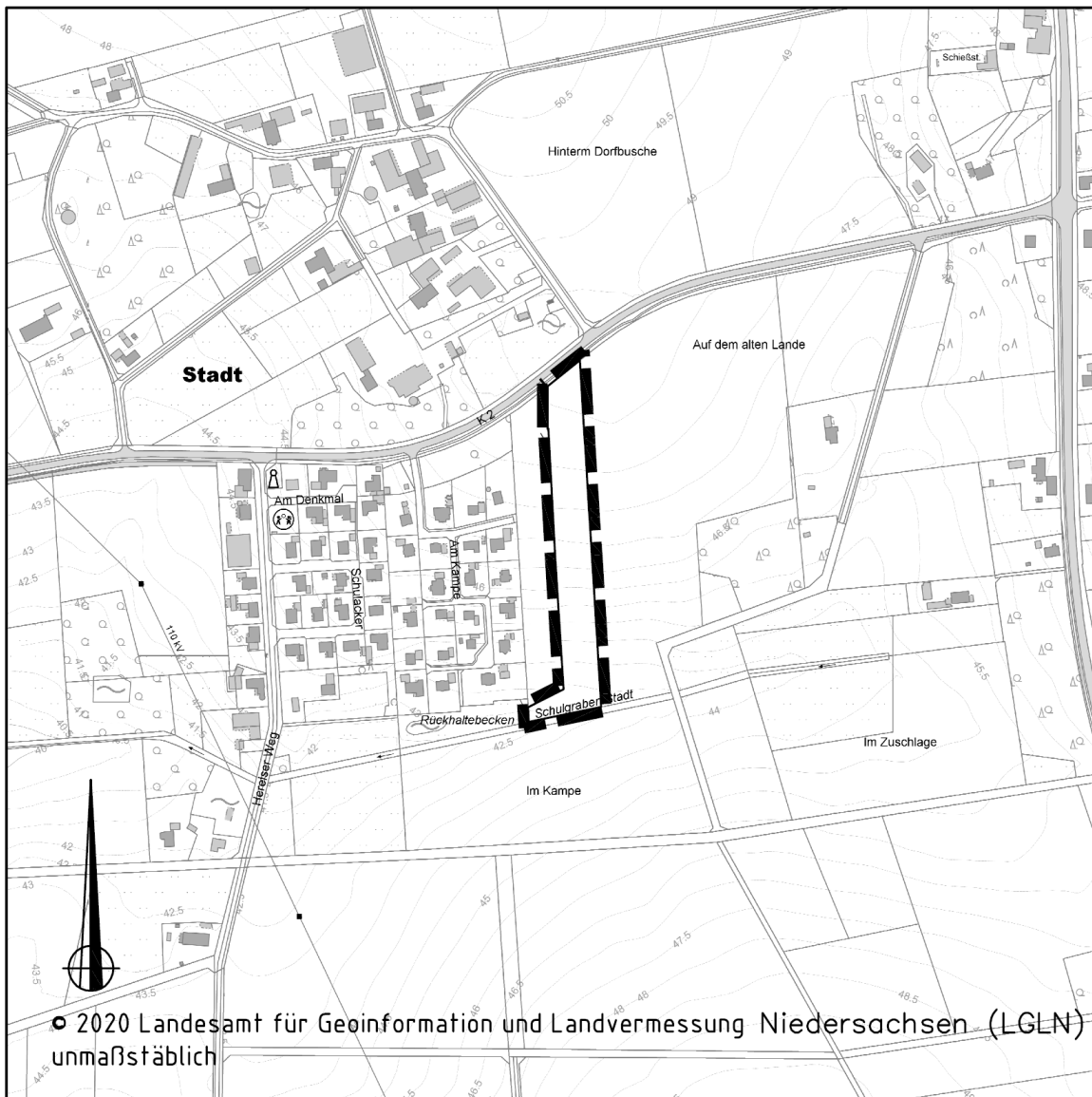
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Stadt“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.12.2022, (Az.: 63 DH 03819/2022/82) die vom Rat der Stadt Sulingen am 19.09.2022 gefasste 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Stadt“ wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen&Wohnen/ Bauleitplanung/F.-Planänderungen rechtswirksam** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

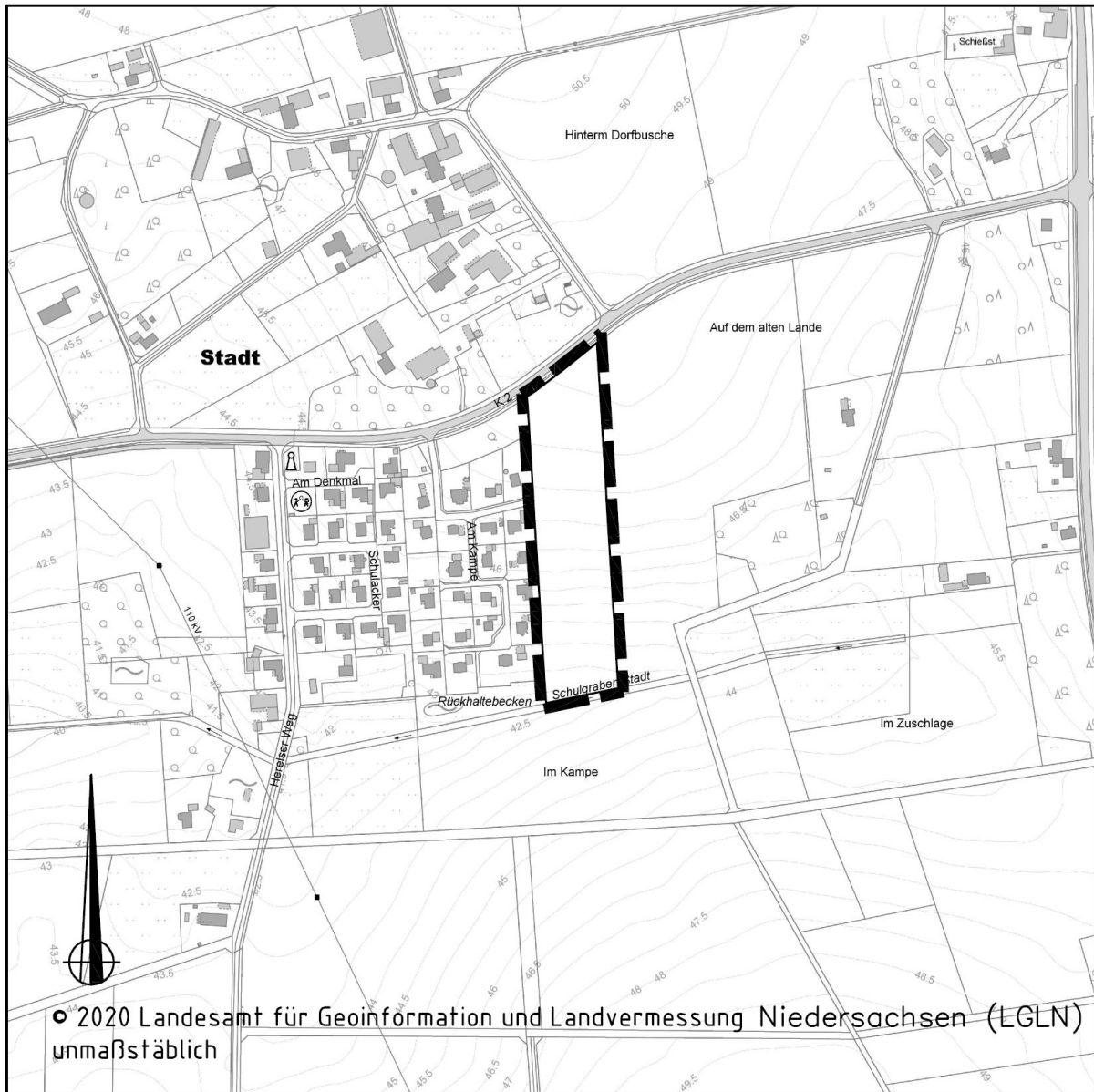
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, den 18.01.2023
Der Bürgermeister
gez. Bade

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
- Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Sulingen „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Sulingen „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Sulingen „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, 18.01.2023
Der Bürgermeister
gez. Bade

Stadt Syke

**Öffentliche Bekanntmachung
- Jahresabschluss 2017**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung für das Jahr 2017 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, während der Dienstzeiten

vom 02.02. bis 10.02.2023

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 13.01.2023
gez. Thomas Kuchem
Erster Stadtrat

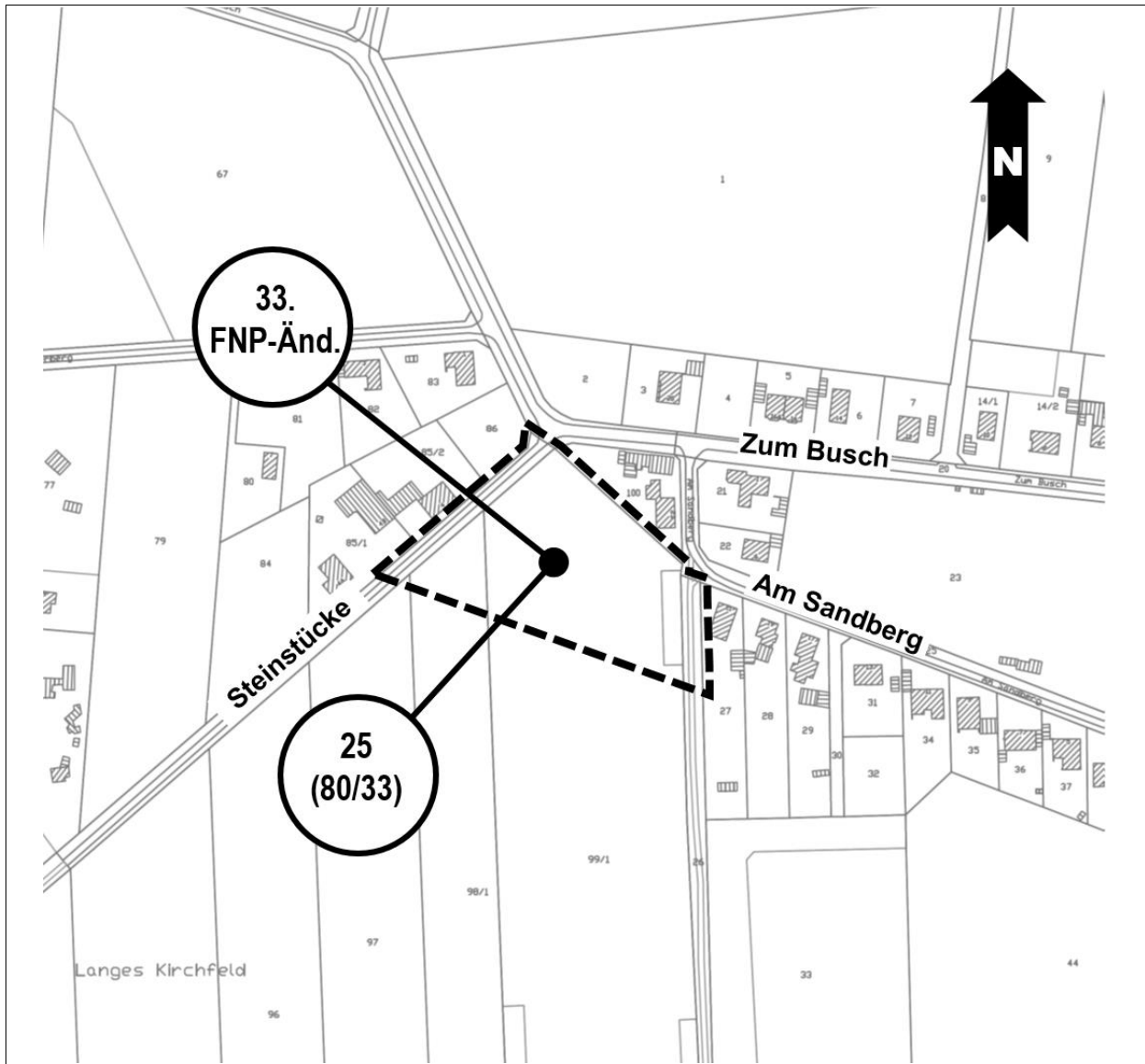
**Bauleitplanung der Stadt Syke
- Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) "KITA/KIGA Oke!" + 33. Änderung des FNP**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 den Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) „KITA/KIGA Oke!“ und die dazugehörige 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Landkreis Diepholz hat die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 22.12.2022 nach § 6 BauGB genehmigt.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/33) „KITA/KIGA Okel“ und der 33. Änderung des FNP liegt in der Gemarkung Okel. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) „KITA/KIGA Okel“ und die dazugehörige 33. Änderung des FNP treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung und die Änderung des FNP liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 13.01.2023
Gez.
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

SYKE



LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Sulingen-Verden

Im Auftrag der Stadt Syke
- Umlegungsstelle -

Stand: 25.01.2023

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Umlegungsgebiet: „Gewerbegebiet Syke“

U 4805

Umlegungsplan; hier Aufstellung Teilumlegungsplan 2

Der Teilumlegungsplan 2 für die vereinfachte Umlegung „Gewerbegebiet Syke“ wurde durch Beschluss am 15.12.2022 durch den Rat der Stadt Syke, gemäß § 82 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), aufgestellt.

Der Umlegungsplan enthält den in Aussicht genommenen Neuzustand und alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan -Teilumlegungsplan 2- besteht aus: 1. Grundvereinbarung zur Durchführung einer vereinfachten Umlegung, hier nachrichtlich 2. Bestandskarte (Alter Bestand – vor Beginn der Umlegung – hier nachrichtlich-), 3. Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 (3/58) „Hinterm Bahnhof IV“ der Stadt Syke, hier nachrichtlich 4. Umlegungskarte, Teil 1 (Neuer Bestand, gemäß Teilumlegungsplan 1), hier nachrichtlich **5. Bestandskarte, Teil 2 (Alter Bestand im Teilgebiet II nach Teilumlegungsplan 2), 6. Umlegungskarte, Teil 2 (Neuer Bestand im Teilgebiet II nach Teilumlegungsplan 2) und 7. Umlegungsverzeichnis (Eigentümer, Grundstücke Neuer Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2).**

Mit dem Teilumlegungsplan 2 werden gemäß ausliegendem Umlegungsplan Grenzen und Regelungen für den Neuen Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2 (Umlegungskarte, Teil 2) sowie Geldleistungen und erforderliche Neuordnungen von Dienstbarkeiten für den Neuen Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2 geregelt.

Der Umlegungsplan- Teil 2 liegt gemäß § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 BauGB mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfristen einer folgenden Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit im Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1 in 28857 Syke öffentlich aus. Er kann innerhalb der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Speer, Zimmer 270.

Allen Berechtigten sind die ihre Rechte betreffenden Festsetzungen des Umlegungsplanes bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung des Beschlusses können Beteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Syke, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden - Galtener Straße 16, 27232 Sulingen einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1- 28857 Syke, eingelegt wird.

Gemeinde Weyhe

Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Grundsteuer A und B

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt hiermit nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für das Jahr 2023 in der zuletzt für das Jahr 2022 veranlagten Höhe.

Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden wird deshalb verzichtet. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Bemessungsgrundlage, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Hundesteuer

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt hiermit nach § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für das Jahr 2023 in der zuletzt für das Jahr 2022 veranlagten Höhe. Hauptfälligkeit der Hundesteuer ist der 01.07.2023.

Für Hundesteuerpflichtige, bei denen keine Änderungen gegenüber dem Kalenderjahr 2022 eingetreten sind und die bereits für das gesamte Kalenderjahr 2022 zur Hundesteuer veranlagt wurden, wird auf die Erteilung eines Steuerbescheides für das Jahr 2023 verzichtet.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Der Bürgermeister
Frank Seidel

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren für ein ergänzendes Betreuungsangebot und die Mittagsverpflegung in Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zu den schulischen Angeboten der offenen Ganztagschule wird ein Betreuungsergänzungsangebot für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter angeboten. Es kann an einzelnen Wochentagen, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden. Das Angebot wird eingerichtet, wenn mindestens fünf Kinder in einer Grundschule gleichzeitig verbindlich angemeldet sind.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die eine Grundschule in der Samtgemeinde Barnstorf besuchen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Für die Aufnahme eines Kindes ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Schulen fragen den Bedarf je Schulhalbjahr ab. Die Anmeldung ist verbindlich.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die offene Ganztagschule findet von montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr statt. Das Betreuungsergänzungsangebot findet von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Am Freitag findet es nach Schulende bis 17.00 Uhr statt.
2. Das Angebot findet während der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- oder/und Osterferien nicht statt.

§ 5 Erkrankungen, Abwesenheit

1. Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Der Leitung der Einrichtung ist umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (z.B. Scharlach, Diphtherie, Mumps, Darminfektion, Ringelröteln) besteht. Solche Krankheiten sollen auch mitgeteilt werden, wenn sie bei Familienangehörigen auftreten.
2. Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause (Krankheit, private Gründe), ist die Leitung der Einrichtung spätestens am darauf folgenden Tag zu benachrichtigen.

§ 6 Betreuungsgebühren und Verpflegungsgeld

1. Für den Besuch der kommunalen Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Barnstorf Gebühren.

Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Gebühr wird für das jeweilige Schulhalbjahr erhoben. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr wird jedoch nur für 11 Monate erhoben. Je nach Beginn und Ende der Sommerferien bleibt der Monat, in dem überwiegend kein Unterricht ist, ohne Beitragserhebung.

- 3.1. Die Höhe aller monatlichen Gebühren ist nach der tatsächlich genutzten Zeit gestaffelt und wird wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr für das Betreuungsergänzungsangebot wird auf 1,80 € Stundensatz je angefangene Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 1,80 € Stundensatz x 4 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 28,80 €

- 3.2. Die Betreuungsgebühren können gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Antrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf zu stellen.

- 4.1 Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Grundschulen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich:

- | | |
|---|---------|
| A) Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 15,00 € |
| B) Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 30,00 € |
| C) Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 45,00 € |
| D) Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 60,00 € |
| E) Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 75,00 € |

4.2 Ein vermindertes Verpflegungsgeld wird grundsätzlich nicht gewährt.

Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme des Verpflegungsgeldes (Gutschein zur Übernahme des anteiligen Verpflegungsgeldes). Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf und beim Landkreis Diepholz erhältlich.

4.3 Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder, für die gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe – die Betreuungsgebühr im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen wird, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Gleichgestellt sind die Kinder, die benutzungsgebührenfrei den offenen Ganztags besuchen und einen Anspruch auf Übernahme gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe hätten. Hier ist das Verpflegungsgeld zu ermäßigen und beträgt monatlich:

- | | |
|---|---------|
| F) Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 5,00 € |
| G) Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 10,00 € |
| H) Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 15,00 € |
| I) Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 20,00 € |
| J) Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 25,00 € |

4.4 Kann ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist es umgehend und im Voraus in der Grundschule abzumelden.

Das Verpflegungsgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind dem Mittagessen an vereinzelten Tagen fernbleibt.

Kann ein Kind mindestens eine volle Woche (montags bis freitags) nicht am Mittagessen teilnehmen und wird es für diese Zeit abgemeldet, wird das gezahlte Verpflegungsgeld anteilig erstattet. Fehlzeiten durch Feiertage, Ferien und schulbedingte Schließtage sind in der berechneten Essensgebühr bereits berücksichtigt, so dass für diese Zeiten keine gesonderte Erstattung erfolgt. Es werden folgende Erstattungen pro volle Woche gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| a. Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 3,00 € |
| b. Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 6,00 € |
| c. Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 9,00 € |
| d. Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 12,00 € |
| e. Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen | 15,00 € |

Die Auszahlung der Erstattungssummen erfolgt zum Ende eines Schulhalbjahres.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
2. Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld ist monatlich bis zum 15. des Monats zu entrichten.
3. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind oder die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung veranlasst haben.
4. Die Zahlungspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

5. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schließungszeiten. Die Gebührenpflicht für die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld wird durch eine Unterbrechung der Betreuung und/oder Versorgung infolge der Untersagung des Betriebes des Unterrichts und der Mensen nicht unterbrochen. Beträgt diese Art der Unterbrechung der Betreuung mehr als 7 Kalendertage, wird die Verwaltung ermächtigt, geeignete Regelungen für eine Aussetzung der Gebührenpflicht und eine Erstattung der Betreuungsgebühren und/oder des Verpflegungsgeldes zugunsten der Beitragspflichtigen zu treffen. Erstattungen dürfen sich dabei auch auf zurückliegende Betreuungsunterbrechungen beziehen.

Für eine Aussetzung oder Erstattung von Gebühren und Verpflegungsgeldern nach Absatz 1 im Umfang von zusammenhängend mehr als 5 Monaten bzw. Monatsbeiträgen gem. § 6 dieser Satzung ist die Zustimmung des Samtgemeindeausschusses erforderlich.

§ 8 Haftungsausschluss

Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 9 Ausschluss eines Kindes

Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mindestens zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise im Rückstand sind
- c) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Sorgeberechtigten massiv gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren für ein ergänzendes Betreuungsangebot und die Mittagsverpflegung in Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf, zuletzt geändert am 27.05.2020, außer Kraft.

Barnstorf, den 19.12.2022
Gez. Unterschrift
Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede am 12.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.153.100 €	270.000 €		1.423.100 €
ordentliche Aufwendungen	1.239.400 €	25.700 €		1.265.100 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.062.800 €	270.000 €		1.332.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.122.300 €	25.700 €		1.148.000 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.900 €			56.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.062.800 €	270.000 €		1.332.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.179.200 €	25.700 €		1.204.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1. Gewerbesteuer	0 %	10 %	390 %	380 %

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer werden nicht geändert.

Barnstorf, den 13.12.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2023 bis zum 10.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.01.2023
Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.203.100,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.262.000,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.500,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.086.800,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.600,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.300,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.153.100,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.192.100,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Barver, den 12.12.2022
Borggrefe
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.01.2023 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 24.01.2023
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 1.111.600,-- EUR |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.529.000,-- EUR |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- EUR |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1. | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.098.600,-- EUR |
| 2.2. | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.480.200,-- EUR |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 105.000,-- EUR |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 352.000,-- EUR |

2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.203.600,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.832.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Dickel, den 13.12.2022

Münning

Bürgermeister

Kiene

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.01.2023 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 24.01.2023

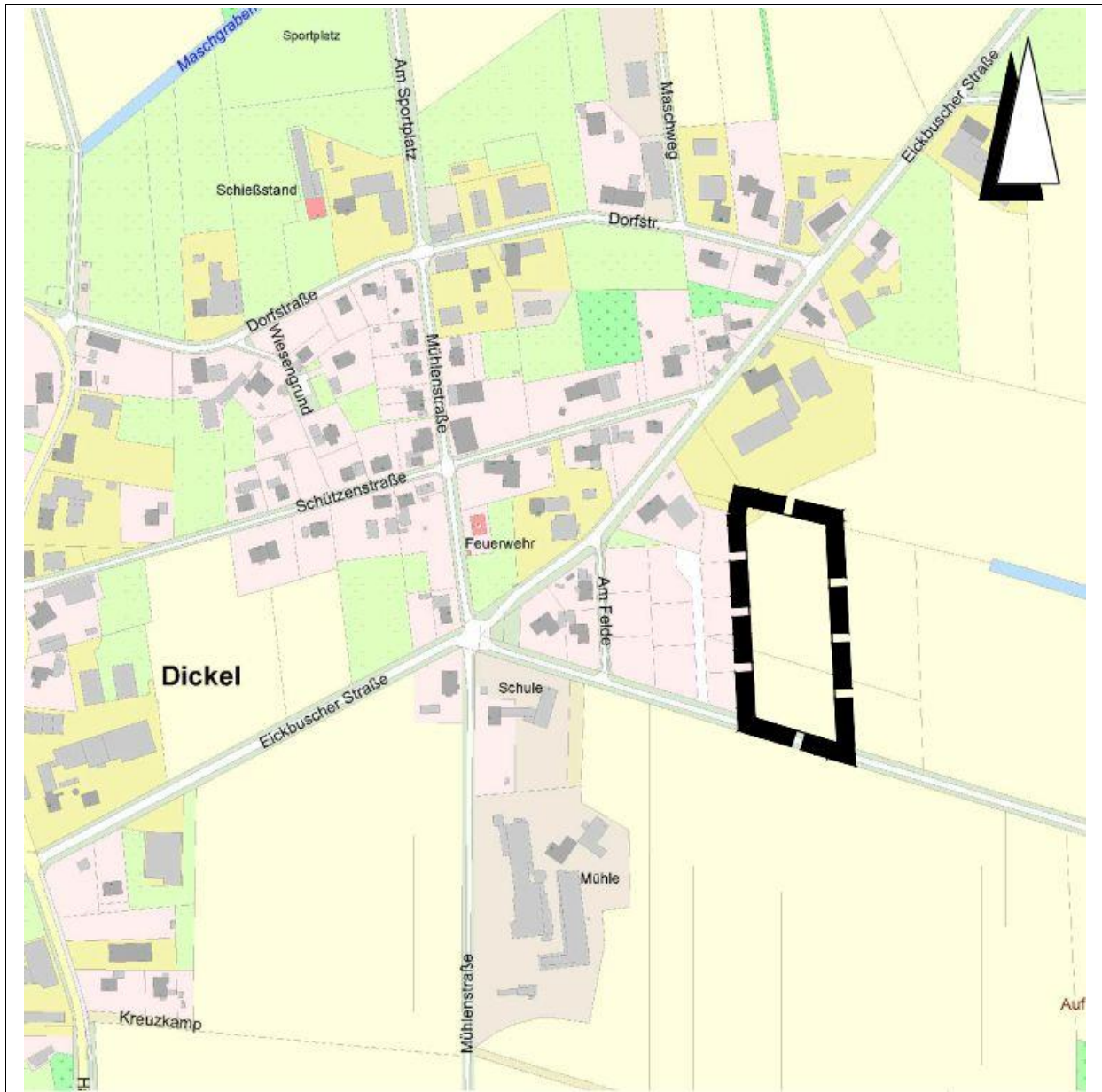
gez. Kiene

Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Dickel - Bebauungsplan Nr. 8 „Dönseler Straße“

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 8 „Dönseler Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13b BauGB (Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 „Dönseler Straße“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Dönseler Straße“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Dönseler Straße“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dickel geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dickel, den 27.01.2023
Gemeinde Dickel
Der Gemeindedirektor
Kiene

Gemeinde Hemsloh

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 846.800,-- EUR |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.028.600,-- EUR |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- EUR |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1. | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 829.300,-- EUR |
| 2.2. | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 990.800,-- EUR |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,-- EUR |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 55.000,-- EUR |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 829.300,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.045.800,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Hemsloh, den 14.12.2022
Mackenstedt
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.01.2023 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 24.01.2023
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.169.200,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.903.400,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.051.900,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.491.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	332.700,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.811.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.384.600,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.302.600,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Rehden, den 20.12.2022
Mackenstedt
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 17.01.2023 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 24.01.2023
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	2.890.000,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.764.900,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.805.900,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.593.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	304.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.121.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.700,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.109.900,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.718.300,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Wetschen, den 21.12.2022

Rempe
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20.01.2023 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 24.01.2023
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.961.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.864.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.592.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.361.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 467.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.592.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.833.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	42,00 %
Grundsteuer B	42,00 %
Gewerbsteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	42,00 %

der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Schwaförden, den 21. Dezember 2022
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Januar 2023 – AZ.: FD 30-916-912 die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.01.2023
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	932.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	964.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	886.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	77.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	921.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	917.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sudwalde, den 19. Dezember 2022
Gemeinde Sudwalde
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19.01.2023 -Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.01.2023
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen



Sulingen, 27.01.2023

Flurbereinigung Delmetal
- Verf.- Nr.: 2369
- Az.: Bk - 2369, HA WE

- Auslegung und Anhörung

In der Flurbereinigung Delmetal, Verf.-Nr. 2369 findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die **Auslegung** und **Anhörung** über die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke** statt am:

Mittwoch, den 22.02.2023 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**im Zimmer 218 (1. Etage) des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser,
Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**

In dem Anhörungstermin liegen die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** zur Einsichtnahme aus.

Zu den genannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Erörterung von Fragen über die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** zur Verfügung.

Etwasige Einwendungen gegen die Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** können zu Protokoll gegeben werden.

Beteiligte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

Im Auftrage
Burk

L.S.

Wegezweckverband Sitz Syke

**Haushaltssatzung
des Wegezweckverbandes, Sitz Syke
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Verbandssatzung wird der Versammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	776.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	776.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	791.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	788.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	791.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	793.700 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro bleiben dem Geschäftsführer des Verbandes vorbehalten.

gez. B. Bormann
Geschäftsführer

gez. L. Bierfischer
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.01.2023 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 09.01.2023
gez. T. Bachmann
Geschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 02. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19. Januar 2023
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer